

Anlage 2

zu § 12 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Mangelanzeige für feste Brennstoffe aus Import

Abnehmer:

Anschrift:

Vertragspartner:

Lieferland:

Ausländischer Hersteller:

Analyse Nr.	Ko.*-Nr. mit Grenzbz.	Versandtag ab ausländ. Hersteller	Eingangstag beim Abnehmer	Waggon-Nr. Kahn	Liefermasse t	Brennstoff nach Art, Qualität, Sorte	Untersuchte Menge kg
1	2	3	4	5	6	7 8	9

Qualitätsvereinbarung					Analyse					Überschreitung der Qualitätsvereinbarung				
Asche	Wasser	Wärme	Säure	Detergent	Asche	Wasser	Wärme	Säure	Detergent	Asche	Wasser	Wärme	Säure	Detergent
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Beanstandete Masse t	Preis MDN/t	Warenwert MDN	Wertminderung MDN	Schadenersatz aus Handels- Vertragsstrafe spanne	Schadenersatz aus Handelsspanne

Ort und Datum:

(Unterschrift)

* Kohlenzug-Nr.

**Anordnung Nr. 3*
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr.**

Vom 19. Januar 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 64 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I S. 788) erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln dauernd oder zeitweilig in Berührung kommen können, haben die vorgeschriebene Hygienekleidung sowie folgenden Haarschutz zu tragen:

1. **Weibliche Beschäftigte** müssen ein engmaschiges Haarnetz, eine Haube, Mütze, Kappe oder ein Tuch so tragen, daß das Kopfhaar weitestgehend und bis zur Stirnhaargrenze umschlossen ist. Bei Verwendung eines Haarnetzes kann zusätzlich eine Rüsche, Kopfrunde oder ein Schiffchen getragen werden.

2. **Männliche Beschäftigte** müssen eine Mütze, Kappe oder ein Schiffchen tragen. Werden Tierkörperteile getragen, ist ein das gesamte Kopfhaar und ein den Nacken bedeckender abwaschbarer Schutz zu verwenden.

(2) Die Hygienekleidung sowie Hauben, Mützen, Kappen, Tücher, Rüschen, Kopfrunden oder Schiffchen müssen dem „Bildkatalog Hygienekleidung“** entsprechen. Eine einmalige Verwendung sauberer Papierrüschen ist zulässig.

(3) Das Tragen des Haarschutzes ist nicht erforderlich für Beschäftigte, die ausschließlich

1. mit verpackten Lebensmitteln in Berührung kommen,
2. mit pflanzlichen Naturprodukten wie Obst, Gemüse oder Kartoffeln bzw. mit Eiern oder frischen Fischen in Berührung kommen, jedoch keine Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse vornehmen,

* Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1957 (GBl. I Nr. 33 S. 280)

** Herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor Karl-Marx-Stadt